



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 05.01.2010 Doknr: 171
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom
Bern, den 11. Januar 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG). Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) dazu Stellung.

I. Grundsätzliche Haltung der EKKJ

Der Bundesrat hat in seinem Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ vom 27.8.09 den Willen geäussert, das kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes auszubauen. Die rasche Umsetzung der Forderung nach einer Totalrevision des JFG begrüsst die EKKJ.

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet unverzichtbare Beiträge an die ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, zu der nach heutigem Verständnis auch die so genannte „non-formale“ und „informelle“ Bildung gehört. Die EKKJ begrüsst es, dass die wichtige Rolle der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkannt wird.

Der erläuternde Bericht verbindet teilweise die wichtigsten Ziele der Bundesförderung mit Primärprävention und der Vermeidung problematischer Verhaltensweisen (Kapitel 1.3., S. 20). Diese Verbindung der Jugendförderung mit Risikogruppen und –verhalten ist konzeptionell problematisch. Selbstverständlich wird Kinder- und Jugendförderung in mehrerer Hinsicht präventiv wirken. Die Stossrichtung der Kinder- und Jugendförderung muss jedoch eine risikounabhängige Breitenwirkung sein, die auf Stärken setzt und auf eine generelle Besserung des Wohlbefindens aller Kinder und Jugendlicher zielt.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Änderungsvorschläge der EKKJ

Über die spezifischen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln hinaus unterstützt die EKKJ insbesondere folgenden Punkte:

- Erweiterung des Förderbereichs auf die offene Kinder- und Jugendarbeit (Art. 1)
- Verankerung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Aktivitäten (Art. 3), sowie der besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnisse der Kinder (Art. 6 Abs. 1)
- Verankerung der finanziellen Unterstützung der Dachverbände und Koordinationsplattformen mittels Leistungsverträgen
- Qualitätsvorgaben bei der Gewährung von Finanzhilfen (Art. 12)
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18), sowie Verstärkung der horizontalen Koordination (Art. 19)

Artikel 4: Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter

Die EKKJ begrüsst die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder und könnte sich auch vorstellen, dass die Förderung in den vorschulischen Bereich ausgedehnt wird und im Sinne von Artikel 1 der Kinderrechtskonvention grundsätzlich ab der Geburt einsetzen kann. Jedoch müssten die finanziellen Mittel erhöht werden.

Artikel 7: Voraussetzungen für die Finanzhilfe an eine Betriebsstruktur

Unter dem für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit geltenden Subsidiaritätsprinzip (Art. 67 BV) des Bundes teilt die EKKJ die Ansicht, dass nur Trägerschaften in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommen können, deren Tätigkeit sich auf die gesamtschweizerische Ebene oder zumindest eine ganze Sprachregion erstreckt (Erläuternder Bericht S. 23). Die EKKJ unterstützt insofern eine Konzentration der Bundesmittel auf Organisationen und Projekte mit einer gewissen Tragweite. Doch sind aus Sicht der EKKJ die in Artikel 7 Absatz 2 lit. d Ziff. 1 und 2 festgehaltenen Kriterien ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ein Mitgliederbestand von 1000 Personen oder 100 Auslandsaufenthalte sagen nichts über Bedeutung und geographische Verbreitung der Tätigkeiten einer Organisation aus. Die beiden im Gesetz erwähnten Zahlen sagen auch nur wenig über die effektive Wirkung der Tätigkeiten einer Trägerschaft aus. Beispielsweise ist die Wirkung eines Auslandsaufenthaltes von 2 Wochen begrenzt und wird sich einzig auf die/den Jugendliche/n beschränken, welche/r im Ausland war. Wenn die/der Jugendliche jedoch für ein Jahr ins Ausland geht, wird dies ein grundlegender, prägender Lernprozess auslösen und sich auch auf ihr/sein direktes Umfeld in der Schweiz (Schulklasse, Freundeskreis) auswirken, vor allem wenn ein/e Jugendliche/r aus dem Ausland im Gegenzug ein Jahr in der Schweiz verbringt.

Daher sollten die erwähnten Kriterien noch einmal überdacht werden. Allenfalls kann auf Gesetzesebene ein unbestimmter Rechtsbegriff eingebaut („grosse Mitgliederzahl“; „bedeutsame Aktivität im internationalen Jugendaustausch“) werden, der erst auf Verordnungsstufe konkretisiert wird.

Artikel 8: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte

Eine stärkere inhaltliche Steuerung durch das Vorgeben von thematischen Schwerpunkten und Zielvorgaben (Art. 8) wird grundsätzlich begrüsst. Es darf aber nicht dazu führen, dass die Finanzmittel für Modell- und Partizipationsprojekte vorwiegend thematisch gebunden werden. Dadurch würde die Kreativität und Spontaneität der Kinder- und Jugendarbeit zu sehr eingeschränkt.

Artikel 10: Eidgenössische Jugendsession

Die EKKJ begrüsst die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession. Der Bund setzt damit ein deutliches Zeichen für die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die EKKJ erachtet es auch als wichtig, dass der „Einbezug junger Menschen mit besonderem Förderungsbedarf in geeigneter Weise“ gefördert wird. Doch, darf die finanzielle Unterstützung nicht davon abhängig machen, ob dies wirklich gelingt. Es ist befremdlich, wenn Jugendliche Bedingungen und Erwartungen erfüllen müssen, zu welchen Erwachsene bei vergleichbaren Anlässen nicht in der Lage sind. Die Formulierung im Gesetz sollte „fördern“ statt „sicherstellen“ beinhalten.

Artikel 15: Gewährung der Finanzhilfe durch Dritte

Nach Auffassung der EKKJ sollte die Gewährung der Finanzhilfen nicht an Dritte delegiert werden. Aus unserer Sicht, muss die Entscheidung von der Verwaltung getroffen werden. Die Vorprüfung der Gesuche kann sehr wohl durch eine andere Stelle gemacht werden.

Artikel 21: EKKJ

Die EKKJ erachtet die Erweiterung und Präzisierung ihrer Aufgaben als wichtig und sinnvoll. Sollte sie wie vorgeschlagen mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, müssten die dazu nötigen Ressourcen bereitgestellt werden. Der Finanzierungsplan äussert sich dazu jedoch nicht und muss entsprechend ergänzt werden.

Wir begrüssen auch den Wunsch des Bundesrates, in der Kommission in Zukunft noch mehr junge Mitglieder zu haben. Doch ist die im Vorentwurf enthaltene Quote zu strikt. Sie ist nicht umsetzbar, u.a. da die Amtszeit der Mitglieder bis zu 8 Jahren dauern kann. Der EKKJ ist es aber wichtig, dass sie eine gesetzlich verankerte „Jugendquote“ auch tatsächlich einhalten kann. Die EKKJ hat deshalb zwei alternative Vorschläge für eine Anpassung des Artikels 21:

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf bei der Wahl das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

oder

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Ein angemessener Anteil der Mitglieder darf das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 23: Evaluation

Seitens der Kinder- und Jugendverbände sowie der offenen Jugendarbeit sind Zweifel geäussert worden, ob sich die erweiterten Zielsetzungen des neuen KJFG mit den eingeplanten finanziellen Mitteln realisieren lassen. Für die EKKJ fehlen gesicherte Daten über die Finanzflüsse in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, so dass begründete Einschätzungen schwierig sind. Der Evaluationsauftrag des BSV in Artikel 24 sollte daher so ergänzt werden, dass die für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insgesamt eingesetzten Mittel erhoben werden.

Artikel 25: Unterstützung der Kantone

Die EKKJ setzt sich seit Jahren für ein Rahmengesetz für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik ein. Dass die Zeit dafür noch nicht reif ist bedauern wir. Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Bund mit dem KJFG die Möglichkeit erhält, die Lücken in der Kinder- und Jugendpolitik der Kantone ein bisschen zu stopfen. Damit die finanzierten Projekte auch wirklich nachhaltig sind, ist es u.E. zentral, dass der politische Wille zur Umsetzung der Projekte in den Kantonen bereits vor Projektbeginn vorhanden ist.

III Kredit zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Vorentwurf schlägt eine bescheidene Anpassung des Jugendförderungskredits vor. Dem Finanzierungskonzept kann grundsätzlich zugestimmt werden, soweit nicht die grundsätzliche Frage einer substantziellen Stärkung der Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz gestellt wird.

Den eingeschränkten Massnahmenplan zur Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrates hat die EKKJ bereits früher kritisiert. Soll die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen flankierend zur Schul- und Berufsbildungspolitik nachhaltig gestärkt werden, müsste der Kinder- und Jugendförderungskredit substantziell erhöht werden. Die EKKJ empfiehlt dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten, den Stellenwert der Kinder- und Jugendförderung über den Vorentwurf hinaus zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin